



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Kreisentwicklung und Beteiligungen	Datum:	23.04.2015
Drucksachen Nr: 056/2015	AZ:	80/1

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Status
Kreistag	Entscheidung	öffentlich

Übertragung von AVU-Aktien des Ennepe-Ruhr-Kreises auf die Beteiligungsgesellschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises mbH -Dringlichkeitsvorlage nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW-

Sachverhalt:

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hatte bereits Anfang des Jahrs 2014 wesentliche Anteile des Kreises an der AVU (3.614.400 von insgesamt 4.194.000 Stückaktien) und seine sämtlichen Anteile an der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr GmbH (VER) in seine Beteiligungsgesellschaft eingebracht. Ziel war es, die Ausschüttungen der AVU mit den strukturell vorhandenen Verlusten der VER zu verrechnen, um so die Kapitalertragssteuer auf die Ausschüttungen der AVU erstattet zu erhalten.

Am 5. Dezember 2013 hatten sowohl der Aufsichtsrat als auch eine außerordentliche Hauptversammlung der AVU der beabsichtigten Übertragung zugestimmt. Die Beteiligungsgesellschaft war in der Folge dem Konsortialvertrag beigetreten. Die Abtretung der Anteile fand dann am 21.03.2014 statt.

Die verbleibenden 579.600 Stückaktien sollten weiter direkt gehalten werden, um sie für eine mögliche Erweiterung des Kreises der kommunalen Anteilseigner zur Verfügung stellen zu können (vgl. auch Vorlage 097/2013). Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es allerdings keine Interessenten für einen solchen Aktienerwerb, so dass beabsichtigt ist, nunmehr auch die verbliebenen Aktien auf die Beteiligungsgesellschaft zu übertragen. Dadurch können ca. weitere 90 TEUR/a zur Stabilisierung der Kreisumlage erzielt werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt doch noch einmal Kommunen des Ennepe-Ruhr-Kreises Interesse am Aktienerwerb zeigen, könnten die Aktien dann gegebenenfalls auch von der Beteiligungsgesellschaft übertragen werden.

Entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung der AVU bedarf die Übertragung von Aktien der Zustimmungserklärungen sowohl des Aufsichtsrates als auch der Hauptversammlung. Die Beteiligungsgesellschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises mbH muss zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses (erfolgt durch die Hauptversammlung am 02.06.2015) Anteilseigner sein, um die Erstattung der Kapitalsteuer auf die Ausschüttungen für die 579.600 Stückaktien zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt **XXX stimmt** der Übertragung von 579.600 AVU-Stückaktien vom Ennepe-Ruhr-Kreis an die Beteiligungsgesellschaft des Ennepe-Ruhr Kreises mbH zu.